

32. Darf das Gericht bei der Darstellung des Tatbestandes auf den Inhalt eines in derselben Instanz gemäß § 303 Z.P.D. ergangenen Zwischenurteils Bezug nehmen?

Z.P.D. § 313 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. Februar 1904 i. S. H. & Co. u. Gen. (Bekl.) w. Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt G. L. (Rl.). Rep. VI. 254/03.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die vorstehende Frage bejaht aus folgenden Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat der Vorschrift in § 313 Abs. 2 Z.P.D. zuwider im Tatbestand des Endurteils „auf die dem Beschluß vom 6. Dezember 1902 hinzugefügte, dort als Tatbestand bezeichnete Darstellung“ verwiesen. Eine Aufhebung jenes Urteils war jedoch aus diesem Grunde nicht geboten, da das in der erwähnten Darstellung neben rechtlichen Ausführungen enthaltene tatsächliche Vorbringen teils völlig unerheblich, teils in einem vorgetragenen Schrift-

faß, sowie in dem nach § 303 B.P.O. erlassenen Zwischenurteil enthalten ist. Andererseits steht der ebenfalls im Endurteil erfolgten Verweisung auf dieses Zwischenurteil ein rechtliches Bedenken nicht entgegen. Der erkennende Senat hat in der ebenfalls beim Berufungsgericht anhängig gewesenen Rechtsache J. v. M. Ehel. (Urt. vom 3. Dezember 1903, Rep. VI. 154/03¹) die Zulässigkeit einer Verweisung mindestens in Ansehung aller derjenigen früheren Urteile derselben Instanz anerkannt, welche, wenn die Sache ihren Fortgang nehmen soll, zugestellt werden müssen. Mag nun auch zu diesen Urteilen ein nach § 303 B.P.O. erlassenes Zwischenurteil nicht gehören, so ist doch die Verweisung auf ein solches Urteil für zulässig zu erachten, da es begrifflich nur ein vorweg genommener notwendiger Bestandteil des Endurteils ist, nach dem Gesetz ebenfalls einen Tatbestand haben und ausgehängt werden muß, auch bei ihm daher die Möglichkeit der Berichtigung des Tatbestands gegeben ist.“ . . .

¹ Jetzt abgedruckt in Bd. 56 dieser Sammlung S. 30 fig. Num. 1. D. R.